

Allgemeine Geschäftsbedingungen "Beratung"

(Serviceleistungen)

Stand: 1. Januar 2019

EASY SOFTWARE GROUP

<https://easy-software.com/de/contracts/adb>

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Beratung“ gelten zusätzlich zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der EASY SOFTWARE

- <https://easy-software.com/de/contracts/agb/>
- <https://easy-software.com/de/aq/contracts/agb/>
- <https://easy-software.com/de/esd/contracts/agb/>
- <https://easy-software.com/de/ees/contracts/agb/>
- <https://easy-software.com/de/ems/contracts/agb/>

und weiterer Tochtergesellschaften im Sinne der §§ 15 ff AktG (Aktiengesetz).

§ 1 Serviceleistungen

1.1. Serviceleistungen, die der Kunde bei EASY bestellt, wie etwa die Implementierung oder Anpassung von Software, vereinbaren die Parteien gesondert, zumindest mittels einer Auftragsbestätigung der EASY. Die Parteien legen dazu in der Regel Folgendes fest:

1.1.1. Inhalt der Serviceleistungen;

1.1.2. Art und Umfang der Serviceleistung: die Beauftragung erfolgt in der Regel als Dienstleistung, soweit die Parteien nichts anderes festlegen,

1.1.3. voraussichtlicher Beginn der Leistungserbringung;

1.1.4. Vergütung.

1.2. Die Beauftragung von Werkleistungen bedarf ausdrücklicher Hinweise und Regelungen; in diesen Fällen ist in der Regel der Abschluss eines gesonderten Werkvertrags nach Vorgaben der EASY erforderlich.

1.3. Unabhängig von den Festlegungen in einer Auftragsbestätigung oder gesonderten Vereinbarung gelten für die Erbringung von Serviceleistungen durch EASY die folgenden Regelungen.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1. Sollte der Kunde EASY mit Serviceleistungen beauftragt haben, umfassen die Mitwirkungspflichten des Kunden insbesondere

2.1.1. die Bereitstellung der für die vereinbarten Leistungen erforderlichen Informationen datenverarbeitungstechnischer und projektorganisatorischer Art;

2.1.2. die Bereitstellung einer Hard- und Softwareumgebung, einschließlich Entwicklungs-, Test und Produktivumgebung, die den in der Softwarebeschreibung von EASY genannten Mindestanforderungen entsprechen; sollte durch eine Änderung und Verbesserung der Software mit gleicher Funktionalität, die durch den Zusatz bzw. den Wechsel der Primär- oder Sekundärziffern in der Versionsnummer der Software (z. B. von 3.1 nach 4.0 oder 3.2) gekennzeichnet ist (sog. Release), eine Änderung der Systemumgebung notwendig werden, hat der Kunde diese Änderung auf eigene Kosten durchzuführen;

2.1.3. die datenschutzkonforme Bereitstellung von Testdaten;

2.1.4. die Ermöglichung eines Fernzugriffs auf die Systeme des Kunden;

2.1.5. sonstige für die Erbringung der Leistungen von EASY erforderliche, geeignete technische Einrichtungen, z.B. Stromversorgung, Telefonverbindungen, Datenübertragungsleitungen.

§ 3 Abnahme von Werkleistungen

3.1. Serviceleistungen unterliegen der Abnahme, soweit sie ausdrücklich als Werkleistungen im Sinne von §§ 633 ff. BGB vereinbart sind.

3.2. Über die Abnahme von Werkleistungen erstellen die Parteien unverzüglich ein schriftliches Abnahmeprotokoll, in dem sie die Ergebnisse der Abnahme festhalten. Einwände gegen das Protokoll müssen vor Ort oder unverzüglich nach Zustellung des Abnahmeprotokolls erklärt werden.

3.3. Der Kunde darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Eventuell festgestellte unwesentliche Mängel sind in dem Protokoll festzuhalten und werden von der EASY innerhalb angemessener Frist beseitigt.

3.4. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde die Software oder Serviceleistung im normalen Geschäftsbetrieb nutzt.

§ 4 Rechteinräumung bei Serviceleistungen

4.1. Für Serviceleistungen gilt hinsichtlich der Rechte an den Arbeitsergebnissen Folgendes.

4.2. EASY gewährt dem Kunden hinsichtlich der Arbeitsergebnisse, die er im Rahmen seiner Serviceleistungen für den Kunden erstellt, jeweils ein einfaches Nutzungsrecht.

4.3. Das eingeräumte Nutzungsrecht berechtigt den Kunden, die Arbeitsergebnisse nur zu produktspezifischen Zwecken und nur innerhalb des eigenen Unternehmens zu nutzen. Das Recht beinhaltet nach dieser Maßgabe das Recht zur Vervielfältigung, nicht aber der Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Dekompilierung, soweit dies über § 69c UrhG hinausgeht. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht sowie die von EASY erbrachte Leistung zu vertreiben und/oder zu vermarkten.

4.4. Die eingeräumten Nutzungsrechte gelten nicht ausschließlich. EASY behält sich das Recht vor, die jeweiligen Arbeitsergebnisse auch außerhalb dieses Vertrags zu anderen Zwecken uneingeschränkt zu nutzen und zu verwenden sowie zu bearbeiten und weiterzuentwickeln.

4.5. Die Einräumung der Nutzungsrechte durch EASY erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütungszahlung seitens des Kunden. Im Falle von Teilleistungen betrifft die aufschiebende Bedingung die Zahlung der jeweiligen Teilvergütung.

4.6. Soweit EASY für die Erbringung ihrer Leistungen gewerbliche Schutzrechte, einschließlich Urheberrechte und Knowhow, vom Kunden benötigt, gewährt der Kunde EASY ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Nutzungsrecht an diesen Rechten während der Laufzeit und ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages.

§ 5 Vergütung

5.1. Die Vergütung für Serviceleistungen wird von EASY monatlich im Nachgang in Rechnung gestellt, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt haben. Die Rechnungslegung erfolgt spätestens zum Ende des Folgemonats. Werden z.B. Dienstleistungen im März eines Jahres erbracht, werden sie bis spätestens Ende April dieses Jahres abgerechnet.

5.2. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungsstellung.

5.3. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der anfallenden Kosten für Porto, Verpackung, Versicherung, Reisekosten und Spesen und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Vergütung bei kundenseitiger Absage von Terminen für Serviceleistungen

6.1. Sagt der Kunde einen vereinbarten Termin für Serviceleistungen, wie z.B. Implementierungs-, Schulungs- oder Beratungsleistungen, schriftlich ab, reduziert sich die vereinbarte Vergütung wie folgt:

6.1.1. bei Absage mehr als sieben (7) Werktagen vor dem vereinbarten Termin um 100 %;

6.1.2. bei einer Absage zwischen einem (1) und sieben (7) Werktagen vor dem vereinbarten Termin um 70 %;

6.1.3. bei einer Absage zwischen einem (1) und drei (3) Werktagen vor dem vereinbarten Termin um 50 %;

6.1.4. bei einer Absage einen (1) Werktag oder kürzer vor dem vereinbarten Termin ist die volle Vergütung zu zahlen.

6.2. Der Kunde hat bei einer Absage von Terminen für Serviceleistungen im Sinne der Ziffer 5.1 keinen Anspruch auf eine nachträgliche Erbringung der für den abgesagten Termin vorgesehenen Leistung durch EASY.

6.3. Für Serviceleistungen, die der Abnahme gemäß § 3 unterliegen, bleibt § 649 BGB unberührt.

Stand: 1. Januar 2019